

Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Umlegung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 15.12.2006

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) und des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabengesetz – AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 637) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 06.12.2006 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

1) Zur Deckung der von der Stadt Boizenburg/Elbe nach § 6 Abs. 2 Nr.2 des Landesabwasserabgabengesetzes zu entrichtenden Abwasser für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleitungen) erhebt die Stadt Boizenburg/Elbe nach dieser Satzung Abgaben von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt.

2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. 1 S. 114) das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz abgabefrei, wenn der Bau dieser Anlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

Nicht abgabefrei sind

- Kleinkläranlagen nach TGL 7762 Nr. 1.4,
- Sickerschächte nach Nr. 6.4 DIN 4261 Teil 1, Ausgabe Februar 1991,
- Untergrundverrieselungen nach Nr. 6.3.1 DIN 4261 Teil 1, Ausgabe Februar 1991 als biologische Reinigungsstufe bei einer Nutzungsdauer über 10 Jahre,
- Mehrkammerabsetzgruben und Mehrkammerausfallgruben ohne biologische Nachbehandlung des Schmutzwassers gemäß einem der unter Nr. 3.1 der Kleinkläranlagenverwaltungsvorschrift (KKK-VV vom 25.11.2002) genannten Verfahren

Grundsätzlich hat der Abgabepflichtige in Zweifelsfällen das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes nachzuweisen.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungszeitraums auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 Euro.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- 1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- 3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Boizenburg schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem.

§ 4 Abgabepflicht

Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem das Abwasser nach § 1 anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid der Stadt Boizenburg/Elbe über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, soweit es zur Ermittlung oder Überprüfung des Abgabentatbestandes und der Berechnungsgrundlagen notwendig ist, Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Boizenburg, den 15.12.2006

gez. Jäschke
Bürgermeister